



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Wien, am 20. Oktober 2022
Zl. B,K-511/171022/HA,SM

GZ: 2022-0.604.011

Betreff: Abfallverbrennungsverordnung 2022

Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs soll diese Verordnung bereits für Abwasserreinigungsanlagen ab einem Bemessungswert von nur 20.000 EW₆₀ zur Anwendung kommen, wobei der Klärschlamm gemäß § 20 Abs. 1 bereits ab 1. Jänner 2030 einer Verbrennung zuzuführen ist. Aus der dabei entstehenden Verbrennungssasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungssasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, verwendet werden.

Wenngleich alternativ Phosphor (zumindest 60 Masseprozent bezogen auf den Kläranlagenzulauf) am Standort der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder im





Nahebereich der Abwasserreinigungsanlage durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden kann (§ 20 Abs. 2), bedeutet die Phosphorrückgewinnung unter Einziehung eines Bemessungswertes von nur 20.000 EW₆₀ für die kommunale Abwasserwirtschaft eine nicht zu stemmende technische, organisatorische und wirtschaftliche Herausforderung (Logistik, Organisation, Transport, Trocknung, Verbrennung etc.).

Festzuhalten ist, dass sich der Österreichische Gemeindebund zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen oder aus dem Rohabwasser bekennt, soweit es technisch und ökonomisch vertretbar scheint. Gleichermäßen muss es aber auch weiterhin möglich sein, geeigneten Qualitäts-Klärschlamm stofflich zu verwerten - mit Rückführung von organischer Masse, Kohlenstoff, Nähr- und Mineralstoffen zur Bodenverbesserung.

Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen ist bisher schon strengstens kontrolliert und reglementiert und muss auch weiterhin möglich sein. Klärschlamm und Klärschlamm-Kompost haben einen hohen Gehalt an Nährelementen wie Phosphor, Kalium und Stickstoff. Kompost besitzt eine hohe Wasserspeicherkapazität, so dass Pflanzen Trockenperioden besser überdauern. Insgesamt betrachtet ist die Ausbringung von Kompost eine ausgezeichnete Methode der Bodenverbesserung und ermöglicht ein nachhaltiges Bodenmanagement.

Wenn Klärschlamm überwiegend thermisch verwertet wird und Pflanzendüngung mittels Kunstdünger substituiert wird, gehen wichtige Nährstoffe und Spurenelemente aus dem Klärschlamm wie Stickstoff, Magnesium, Kalium und Zink verloren. Vor allem für viehlose Betriebe ist auch eine Zufuhr von organischer Substanz für das Bodenleben sehr bedeutend, da sie zum Aufbau von Humus beiträgt und Kohlenstoff vor dem Hintergrund der CO₂ Bilanz langfristig im Boden bindet.

Wir weisen überdies darauf hin, dass selbst im aktuellen (noch gültigen) Bundesabfallwirtschaftsplan nur alle Anlagen größer als 50.000 EW₆₀ angesprochen werden. Im Übrigen zieht auch die Klärschlammverordnung in Deutschland eine Grenze bei einer Anlagengröße von 50.000 EW ein (§ 3 Abs. 3) – das im Übrigen erst ab dem 1. Jänner 2032 (!)

Hinzukommt, dass allein eine technische Umsetzung aufgrund der überdurchschnittlich langen Dauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen und abfallrechtlicher Bewilligungsverfahren für thermische Abfallverwertungsanlagen sowie Phosphorrückgewinnungsanlagen flächendeckend nicht vor 2035 realistisch ist.





Nachdem es überhaupt keinen Grund und Anlass gibt, in Österreich strengere Vorgaben für Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen zu treffen, fordert der Österreichische Gemeindebund eine Anhebung des vorgeschlagenen Bemessungswertes auf zumindest 50.000 EW mit einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2035. Wie auch dem Bundesabfallwirtschaftsplan zu entnehmen ist, wird es notwendig sein, für die notwendigen Umstellungen und Anlageninvestitionen Förderinstrumente des Bundes bereitzustellen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Ad §§ 2 und 3

Gute Klärschlammqualitäten wie sie in der Abfallverzeichnisverordnung und in der Kompostverordnung als „Qualitätsklärschlamm“ (SN 92201) verankert sind, sollten auch in Zukunft - dem Stand der Technik entsprechend - stofflich verwertet werden können. Kommunale Qualitätsklärschlämme sollten daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen bleiben und unabhängig vom Kläranlagenausbaugrad weiterhin als Eingangsmaterial für die Herstellung von Qualitäts-Klärschlammkompost verwendet werden dürfen – auch im Sinn der Kreislaufwirtschaftsstrategie für Nährstoffe.

Um dies zu ermöglichen, ist die Streichung der Schlüsselnummer 92201 aus der Abfallverbrennungsverordnung erforderlich.

§ 20 Abs. 1

Bestimmte Abwasserreinigungsanlagen für Abwässer aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und der Herstellung von Papier aus Zellstoff müssen für die Funktionsfähigkeit der biologischen Abbauprozesse der organischen Schmutzfracht Phosphor zusetzen. Diese Anlagen können durch die Übernahme von Abwässern aus Siedlungsgebieten den Zusatz von Phosphor substituieren und sind in diesen Fällen daher samt den Anteilen der Abwässer aus Siedlungsgebieten vom Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Klärschlammverbrennung und der Phosphorrückgewinnung auszunehmen.

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird daher vorgeschlagen in § 20 Abs. 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: „*oder für Abwasserreinigungsanlagen zur gemeinsamen Reinigung von Abwässern aus Betrieben für die Herstellung von natürlichem Zellstoff und Papier aus Zellstoff und kommunalen Abwässern, in denen der Zusatz von Phosphor durch die Mitbehandlung von Abwässern aus Siedlungsgebieten teilweise substituiert wird*“.





Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Im Vorblatt zu diesem Entwurf wird in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ die Berechnung der TU Wien in der Studie *"Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich"* zitiert, in der von Mehrkosten für die Abwasserwirtschaft in Höhe von 9 Mio. Euro jährlich angeführt werden.

Tatsächlich würde die geplante Verbrennung von Klärschlamm aus Kläranlagen größer 20.000 EW₆₀ überschlagsmäßig zu einer Erhöhung der Kanalgebühren um den Faktor fünf bis sieben führen. Nicht ausgeschlossen ist, dass damit ein „Klärschlammexport“ in Nachbarländer einsetzt, in denen etwa eine Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen noch erlaubt ist.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Hinzuweisen ist darauf, dass die in dieser Studie verwendeten Werte unter Tabelle 2: *„Angesetzte Kostensätze für die Berücksichtigung von Betriebsmittelverbräuchen bzw. Erlöse aus der Produktion von Betriebsmitteln“* aus den Jahren 2013 bis 2021 sind. Aufgrund der aktuellen Preissituation für Energie und Betriebsmittel und die daraus resultierenden, nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklungen ist entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt mit weit mehr als 9 Mio. Euro an Kostenfolgen pro Jahr zu rechnen.

Da die finanziellen Auswirkungen der Verordnung unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund zunächst eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium:

Gemäß § 1 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl II 294/2022) beträgt die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für Vorhaben des Bundes, die in Höhe von





Österreichischer
Gemeindebund

0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag 2022 festzusetzen ist, für das Jahr 2022 **3.148.722 Euro**.

Infolge der Kostenfolgen in Höhe von zumindest (!) 9 Mio. Euro wird die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus deutlich überschritten.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) vorsorglich das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Gesetzesvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel